

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Der Bekenntnisstand der  
Evang[elisch]-Protest[antischen] Kirche in Baden**

**Sprenger, Hermann**

**Heidelberg, 1898**

IV.

[urn:nbn:de:bsz:31-320857](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320857)

nichts ausgesagt. Auf diesen rein schematischen Standpunkt stellen sich die Kirchenrechtsbücher. Versteht man aber Konsensusunion im historisch-kirchenpolitischen Sinne — und dies wird die Regel sein —, so ist die badische Union ohne Frage keine Konsensusunion. Viel treffender würde man sie vielmehr, ihrem eigentlichen Wesen entsprechend, als „biblische Union“ bezeichnen. Die heilige Schrift ist thatächlich die einzige Lehrnorm derselben.

#### IV.

Dies gilt jedenfalls von der ursprünglichen Union, wie sie durch die Unionsurkunde von 1821 geschaffen worden war. Eine andere Frage ist, ob diese Union nicht noch nachträglich eine Abänderung im Sinne der Konsensusunion erfahren hat. In Betracht käme hier lediglich die „Erläuterung“, welche die Generalsynode von 1855 dem § 2 der Unionsurkunde gegeben hat (siehe dieselbe Spohn I S. 102 Anmerkung).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vorlagen insgesamt, welche der Oberkirchenrat in jenem Jahre an die Generalsynode brachte, entworfen sind vom Standpunkte des oben gezeichneten Ideals der Konsensusunion, sogar ohne Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der badischen Kirche. Das gilt von der Agende, die nach der sächsisch-lutherischen Gottesdienstform entworfen war, obgleich diese auch in den lutherischen Teilen Badens niemals in Übung gewesen\*); das gilt nicht minder von den Veränderungen, die für den Bekenntnisstand vorgeschlagen wurden. Mußte doch die Behörde selbst in der auf befreundetem Standpunkte stehenden Kommission der Generalsynode dem Verdachte begegnen, man wolle „durch einen Bruch mit der Geschichte die Continuität mit dem Anfange unserer unirten evangelischen Landeskirche vernichten und die Grundlagen, auf welche diese bei der Vereinigung der beiden Confessionen sich basirt hat, verlassen“ (die Generalsynode der evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden vom Jahre 1855, nach amtlicher Darstellung. Karlsruhe 1856. I S. 139 f.).

Das Vorgehen der Behörde war sehr sorgfältig vorbereitet. Die Frage war zunächst auf Konferenzen in Durlach unter Beteiligung von Mitgliedern der Kirchenbehörde und Heidelberger Professoren erörtert worden. Aus den dort gehaltenen Vorträgen sind Hundeshagens mehrfach genannte Schriften entstanden. Von der Durlacher Konferenz kam die Sache in die Diözesansynoden, und mit Rücksicht auf die dort gefas-

\*) Siehe Baffermann, Geschichte der evang. Gottesdienstordnung in badischen Landen. Stuttgart 1891 S. 196 f.



ten Beschlüsse trat dann der Oberkirchenrat mit seiner Vorlage an die Generalsynode heran.

Zur Begründung derselben weist die beigegebene, sehr ausführliche Motivierung (Generalsynode I S. 23—74) darauf hin, daß der in § 2 der Unionsurkunde ausgesprochene Bekenntnisstand der Landeskirche nicht genügend klar sei. Der Oberkirchenrat vermochte sich nämlich Hundeshagens Auslegung desselben nicht völlig anzueignen, wenigstens soweit die Kirchenratsinstruktion in Frage kommt. Es erschien ihm fraglich, „ob wirklich daraus so viel für die Geltung der Bekenntnisse in der lutherischen Kirche Badens vor der Union geschlossen werden könne“. Dagegen nimmt auch er an, daß die Generalsynode von 1821 durch den § 2 die kirchliche Geltung der drei in demselben genannten Bekenntnisse wirklich aussprechen wollte. Ginge der Paragraph auf die Beseitigung der Bekenntnisse, um an deren Stelle das Prinzip der freien Forschung zur alleinigen Grundlage des Protestantismus in unserer Landeskirche zu machen, so würde daraus folgen, „daß man die Nichtgeltung der Bekenntnisse ausgesprochen hätte in der Form der Geltung, daß man Worte der Anerkennung gebraucht hätte, um eine That der Vernichtung zu vollziehen; es würde sich der ganze Paragraph als ein Werk der Täuschung darstellen. Dergleichen zu unterstellen sind wir in keiner Weise befugt. Es wäre solches auch im entferntesten nicht zu erwarten, weder von den ehrenwerten Männern, welche bei der Abfassung des Paragraphen beteiligt waren, noch von der Generalsynode, die ihn annahm. Es wäre nach dem Bemerkten auch nicht zu erwarten von dem Landesherrn, der die Beschlüsse genehmigte, und von seinen Rathgebern, die dazu mitwirkten. Wir würden geradezu ein sittliches Attentat begehen, wenn wir Derartiges anzunehmen uns erlaubten.“ Es braucht wohl nicht erst auf das Gutachten der Heidelberger Fakultät hingewiesen zu werden, um zu zeigen, wie völlig sich der Schreiber obigen Satzes über die Meinungen der Verfasser der Unionsurkunde getäuscht hat. Seine ganze Betrachtungsweise zeigt einen völligen Mangel geschichtlichen Verständnisses für die historischen Bedingungen, unter denen die Union zustande gekommen ist. Nur so ist es auch verständlich, daß er fortfahren kann: „Aber wollten wir selbst das nach allen diesen Beziehungen völlig Unglaubliche und Unstatthafte voraussetzen: so würde unserer Kirche von dem Augenblicke an, wo sie zur Einsicht in diesen Sachverhalt gekommen wäre, nichts anderes übrig bleiben, als den Paragraphen mit Entrüstung von sich zu weisen, denn etwas Unwürdigeres könnte für sie nicht gedacht werden, als daß ihr in dem, was ihr das Höchste und Heiligste sein muß, in der Grundbestimmung über ihren Glauben, eine fortwährende Täuschung dargeboten würde“ (S. 38). Diese entrüstete Abweisung erscheine allerdings nicht nötig. Immerhin spreche sich der Paragraph nicht auf eine klare, unumwundene und un-



zweideutige Weise aus. Es sei darum eine Aenderung erforderlich. Diese könne nicht in einer bloßen Korrektur bestehen, sondern es müsse eine völlig neue Bestimmung aufgestellt werden, die „den Charakter einer von nun an allein gesetzkräftigen und zu Recht bestehenden Festsetzung“ an sich trage, „wodurch § 2 der Unionsurkunde für die Praxis vollständig ersetzt wird und wornach nunmehr, als dem wirklichen Bekenntnisstande der Kirche, im kirchlichen Leben verfahren wird“ (S. 49 f.). Als solche neue Bestimmung wird folgende in Antrag gebracht:

„Nachdem aus Veranlassung von § 2 der Unionsurkunde über den Bekenntnisstand der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden Zweifel entstanden sind, wird folgende von nun an den § 2 vollgültig ersetzende Bestimmung aufgestellt:

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen namentlich und ausdrücklich: die augsburgische Konfession, als das gemeinsame Grundbekenntnis der evangelischen Kirche Deutschlands, sowie die besonderen Bekenntnisschriften der beiden früher getrennten evangelischen Konfessionen des Großherzogtums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.“

Erörterungen über die Anwendung des Beantragten und die Aufrechterhaltung des kirchlichen Bekenntnisstandes schließen die Vorlage.

Die Generalsynode überwies dieselbe in der zweiten Sitzung vom 14. Juni ihrer ersten Kommission zur Prüfung. Diese Kommission bestand aus fünf Mitgliedern, den beiden Heidelberger Professoren Rothe und Gundeshagen, zwei Geistlichen, Dekan Eberlin, dem Verfasser der oben genannten Broschüre „Schrift und Bekenntnis“, und Dekanatsverwalter Keerl, sowie einem weltlichen Mitgliede, Hofgerichtsrat Stempf. Hier stieß nun aber der Entwurf der Behörde auf den entschiedensten Widerstand. Derselbe ging aus von den beiden Heidelberger Professoren, denen sich das weltliche Mitglied Stempf anschloß, während die beiden Geistlichen aufseiten des Oberkirchenrats standen. Der Widerspruch



richtete sich vornehmlich wider zwei Punkte (siehe die ausführlichen Darlegungen im Berichte der Kommission; Generalsynode I S. 123—145). Erstens erklärte sich die Kommission gegen eine Aenderung des § 2 überhaupt. Eine solche sei einmal unnötig, da der vielgeschmähte Paragraph demjenigen, der alle zu seiner Interpretation sich darbietenden Hilfsmittel anwende, über seine wirkliche Meinung keinen Zweifel übrig lasse, und für diesen die Geltung der Symbole ebenso bestimmt ausspreche wie das Recht der freien Schriftforschung, „die ja an sich mit jenem in vollem Einklang steht“. Zum Beweis wird auf die Hundeshagen'sche Auslegung verwiesen. Andererseits sei eine Abänderung des Paragraphen in seiner Materie unberechtigt, da die Synode die rechtliche Befugnis zu irgend einer Beseitigung oder materiellen Aenderung des § 2 der Unionsurkunde nicht habe. Zweitens aber wurde gegen die neue Fassung des Paragraphen die Einwendung erhoben, daß in ihr die ausdrückliche Aufstellung des Prinzips und Rechtes der freien Schriftforschung vermißt werde. Auf die Betonung desselben aber glaubte die Kommission um so weniger verzichten zu können, da es allbekannt sei, „wie in diesen Tagen durch einen großen Teil der deutschen evangelischen Christenheit eine mächtige Strömung hindurchtreibt, welche auf die scharfe Handhabung der Symbole und eine streng symbolische Orthodoxie hindrängt, gewiß nicht zum Vorteil des wirklichen persönlichen Glaubens an den Erlöser und der wirklichen christlichen Frömmigkeit d. h. vor allem der subjektiv wahren, auf tiefe, innere, persönliche Erfahrung und Ueberzeugung gegründeten — so wenig als zum Frommen einer erneuerten Befreundung unseres evangelischen Volks im Großen und Ganzen, und namentlich auch seiner gebildeten Klassen, mit dem Evangelium, die uns doch für die gründliche Besserung unserer Zustände so dringend Not thut. Wehe der Kirche, in welcher es auf diesem Wege dahin käme, daß in ihr die geistig am meisten Gebildeten, Regsamsten und Selbständigen und diejenigen, welchen ihre religiösen und ihre theologischen Ueberzeugungen am meisten Gewissenssache sind, das Lehramt nicht mit Freudigkeit führen könnten, — welche die Zahl ihrer Diener nur aus den stumpfsten Köpfen und Gewissen vervollständigen müßte“ (Seite 143). Nicht als ob die Majorität der Kommission nicht auf dem Boden der Konsensusunion gestanden hätte. In diesem Punkte erklärte sie sich ausdrücklich mit der Kirchenbehörde einverstanden (S. 141). Aber hier tritt eben der schon oben ange deutete Gegensatz zwischen der freieren Fassung, die die theologischen Führer dem Begriffe zu geben suchten, und den strengeren Forderungen der Kirchenmänner hervor. Es ist ein eigentümliches Schauspiel, daß gerade der Mann, der am meisten in Baden bisher für die Sache der Konsensusunion geleistet hatte, Kirchenrat Hundeshagen, jetzt im entscheidenden Augenblicke in einen entschiedenen Gegensatz zu seinem eigenen Werke geriet.



Dieser Gegensatz aber war so heftig, daß darüber die ganze Sache ins Stocken kam. Die Generalsynode erledigte derweilen all die umfangreichen Vorlagen hinsichtlich des Katechismus, der biblischen Geschichte, der Agende u. s. w., und die Session näherte sich ihrem Ende. Da, angesichts der offenkundigen Gefahr überhaupt nichts zu Stande zu bringen, gab der Oberkirchenrat nach und vereinbarte mit der Kommission eine andere Fassung seines Antrages, wonach derselbe nicht mehr ein Ersatz, sondern eine Erläuterung des § 2 der Unionsurkunde sein sollte, und außerdem noch einen erläuternden Zusatz erhielt, in dem das Recht der freien Schriftforschung ausdrücklich hervorgehoben wird. Ueber den letzten Teil dieses Zusatzes entzweite sich die Behörde noch einmal mit den beiden Professoren, blieb aber diesmal in der Kommission wie im Plenum Sieger. Doch hat dieser Gegensatz für unsere Frage keine Bedeutung. Der neue Entwurf lautet folgendermaßen:

Zur Beseitigung der über den Sinn des § 2 der Unionsurkunde entstandenen Zweifel und der daraus entspringenen Mißdeutungen desselben beschließt die Generalsynode:

(Folgt der Wortlaut des ursprünglichen Entwurfes, siehe oben S. 26)

Dann kommt der Zusatz:

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnisstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unausgesetzt zu befleißigen.

Solchergestalt ging der Antrag an die Plenarversammlung und wurde dort in der letzten (24.) Sitzung am 11. August beraten. Begleitet war derselbe von einem ausführlichen Bericht der Kommission. (Generalsynode I S. 77—160). Dieser zur Empfehlung der Vorlage bestimmte Kommissionsbericht ist ein eigentümliches Schriftwerk. Er beginnt nämlich (S. 81 f.) mit einer Aufzählung all der Schandthaten, die namens der Bekenntnisautorität verübt worden sind, von Cracov bis Oldenbarneveld. Dann fährt er fort: „Angesichts solcher Thatfachen sowie nicht minder der leider in unsern Tagen in steigendem Maße da und dort vonseiten nicht bloß einzelner Privatpersonen kund gegebenen Symptome eines leidenschaftlichen Eifers gegen Andersgläubige, und



wären es auch nur Calvinisten, Calvinizanten und Philippisten, sondern auch der aufseiten einzelner Kirchenbehörden dokumentierten Wiederhinneigung zu den Grundsätzen des Carpozov'schen Kirchenrechts — wer sollte da nicht gestimmt sein, einer doch wahrlich nicht bloß fleischlich zu nennenden Wallung vieler unserer Kirchenglieder wider die Symbole und wider eine gefürchtete Erneuerung der alten Symbolpraxis die von uns geforderte billige Rechnung wirklich zu tragen? Ihre Kommission wenigstens ist der Meinung und des guten Gewissens, daß es in unsern Tagen sogar heilsam sei, die Gemüter gar vieler Glieder der evangelischen Kirche, wenn auch zunächst noch nicht unserer badischen, auf solche Erinnerungen zurückzulenken, um in ihnen ein recht lebendiges Gefühl der Scham, besser: der aufrichtigen Buße zu erwecken“ (S. 83). Gleichwohl erklärte auch die Kommission ihre feste Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Bekenntnisschriften für die Kirche (S. 80), und zwar vornehmlich im sozialen Interesse derselben (S. 87 f.).

Von da an aber gingen die Meinungen in der Kommission auseinander. Die Minorität (Oberlin und Keerl), die ihren besonderen Bericht erstattete, (Generalsynode I S. 107—118), bekennt sich zu den Grundsätzen der Oberkirchenratsvorlage, „zu dem allgemeinen Kommissionsbericht nur insoweit, als er das historisch-kirchliche Verhältnis der Schrift zur Geltung des Bekenntnisses ausspricht, ohne jedoch einzelne Behauptungen irgendwie mit vertreten zu wollen“. Jedenfalls steht ihr fest, daß der § 2 die subjektivste Deutung zuläßt und deshalb einer neuen Formulierung bedarf. Diese könne erzielt werden durch eine „authentische Interpretation“ d. h. eine solche, die auch abgesehen davon, ob sie den Sinn des Paragraphen wirklich trifft, gesetzliche Gültigkeit hat. Als eine solche will sie die Vorlage des Oberkirchenrats angesehen wissen. Eine solche authentische Interpretation zu geben sei die Generalsynode berechtigt. Im geraden Gegensatz dazu ist die Majorität der Kommission (Rothe, Hundeshagen, Stempf) in ihrem weiteren Bericht (Generalsynode I S. 119—160) — aus dem wir oben (S. 27) schon größere Stücke mitgeteilt haben — überzeugt, daß keine materielle Aenderung des Paragraphen eintreten dürfe, also auch keine authentische Interpretation. „Wir nehmen zuversichtlich an, daß es sich bei dem Vorschlage der Vorlage nicht um eine Antastung des § 2 der Unionsurkunde handelt, sondern lediglich um eine seiner wahren Meinung entsprechende Erläuterung desselben, in der sein unveränderter Sinn mit solcher Deutlichkeit ausgedrückt werden will, daß eine fernere Mißdeutung desselben erfolgreich ausgeschlossen werden soll. Ohne diese Voraussetzung müßten wir uns einfach gegen den Antrag erklären.“ (S. 140). Die Majorität wünschte also eine solche Erläuterung, die lediglich soweit Gültigkeit hat, als sie den Sinn des § 2 wirklich trifft.



Auf diesen Punkt, ob Sinnerläuterung oder authentische Interpretation warf sich nun auch — abgesehen von einigen allgemeinen Erörterungen — die Debatte in der Plenarsitzung. (Generalsynode I S. 161—194). Vonseiten des Kirchenregiments wurde ausdrücklich erklärt, es könne keine Rede davon sein eine Interpretation zu geben, die lediglich die Bedeutung einer Sinnerklärung habe; der Beschluß der Generalsynode werde vielmehr dem Landesherrn unterbreitet werden und habe mit dessen Bestätigung versehen dann von selbst gesetzliche, bindende Kraft, sei also eine authentische Interpretation (S. 173). Von liberaler Seite (Oberhofgerichtsrat Haaf) wurde nochmals darauf hingewiesen, daß eine Aenderung oder, was auf daselbe rechtlich hinauskomme, eine authentische Erklärung des § 2 nicht in den Befugnissen der Generalsynode liege (S. 174). Die Kommissionmajorität aber hielt bis zuletzt an ihrer Meinung fest, daß der Beschluß der Synode, wenn er die höchste Sanktion erhalten, bindende Kraft habe, „aber deswegen, weil der § 2 an sich bindend sei; außerdem aber übe auch jeder Beschluß der Generalsynode ein moralisches Gewicht aus“ (handschriftliches Protokoll der Generalsynode S. 795). Unleugbar war hier die Majorität in einem seltsamen juristischen Irrtum befangen. Ein vom Landesherrn sanktionierter Generalsynodalbeschluß hat an sich gesetzliche Gültigkeit, ist also, sofern er eine Erläuterung darstellt, eine authentische Interpretation. Als eine solche muß denn auch der von der Generalsynode mit großer Mehrheit in seiner neuen Fassung angenommene Antrag aufgefaßt werden, da er die höchste Sanktion unter dem 14. Januar 1856 erhalten hat.

Merkwürdige Wandelungen hat der Entwurf durchgemacht, bis er kirchliches Gesetz geworden war. Als eine den § 2 der Unionsurkunde für die Praxis vollständig ersetzende Bestimmung war er vom Oberkirchenrat entworfen worden, als eine bloße Sinnerklärung des Paragraphen war er in sehr veränderter Gestalt von der Kommission der Generalsynode empfohlen worden, als eine authentische Erklärung des Paragraphen ging er aus der Generalsynode hervor. Schon dieses Geschick legt die Vermutung nahe, daß das schließliche Ergebnis wohl nicht so ganz den Absichten der ersten Urheber entsprochen haben dürfte. Dieser Gedanke wird durch eine nähere Prüfung der „Erläuterung“ in vollem Maße bestätigt. Bei dieser Prüfung haben wir uns zweierlei vor Augen zu halten. Erstens ist der Synodalbeschluß als eine authentische Erläuterung anzusehen d. h. eine solche die an sich, ihrem bloßen Wortlaute nach, gesetzliche Geltung hat, ohne Rücksicht darauf, was der Paragraph ursprünglich sagen wollte, aber auch was die Urheber der „Erläuterung“ bei der Aufstellung derselben beabsichtigten. Dies ist im vorliegenden Falle schon darum selbstverständlich, weil sowohl die Begründung des Oberkirchenrats wie die der Kommission auf etwas ganz anderes angelegt waren, als thatsächlich zu Stande gekommen ist. Zweitens



aber ist der Beschluß nur eine authentische Erläuterung, nicht eine den § 2 vollgültig eretzende Bestimmung. Die Bestimmungen des Paragraphen bleiben also neben ihr auch für die Praxis in Kraft, soweit sie nicht durch die Erläuterung ausdrücklich geändert sind. In diesem Falle aber treten die Bestimmungen der Erläuterung einfach an Stelle der des Paragraphen. Nach diesen Gesichtspunkten haben wir bei der Analyse zu verfahren.

An erster Stelle erklärt die „Erläuterung“ die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens der Kirche. So ausdrücklich steht das nicht in § 2, aber wie wir oben nachgewiesen, und wie zum Ueberfluß auch aus dem Gutachten des Kirchenrats Schwarz deutlich hervorgeht, entspricht dies durchaus der Meinung der Unionsurkunde. Eine sachliche Aenderung liegt hier also nicht vor. — Dann kommt die Erläuterung auf die Bekenntnisse zu sprechen, welche die Kirche ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Als solche bezeichnet sie, genau wie der Paragraph selbst, die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen namentlich und ausdrücklich die Augsburgerische Konfession und die beiden Katechismen, „in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens“. Dieser Zusatz ist ein beredtes Zeugnis für den Gedankenkreis, aus dem die Erläuterung hervorgegangen ist: es ist der der Konsensusunion. Es bezeichnet den Unterschied der Zeiten, daß während in der Kirchenratsinstruktion und der Unionsurkunde die altchristlichen Symbole mit keiner Silbe erwähnt werden, der Oberkirchenrat, wie er in der Begründung (S. 54) ausdrücklich hervorhebt, die Beziehung auf dieselben für besonders notwendig erachtet. Eine sachliche Neuerung liegt dagegen in dieser Sache ebenfalls nicht. Denn daß die Symbole die Grundlehren der heiligen Schrift übereinstimmend bezeugen, zog wohl auch die Unionsurkunde nicht in Zweifel, und die ökumenischen Symbole sind mindestens durch die Schmalkaldischen Artikel gesichert, welche ja auch zu den „vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen“ Bekenntnissen gehören. — In diesen Bekenntnissen erklärt nun die Erläuterung „unter voller Anerkennung ihrer Geltung“ festhalten zu wollen. Der § 2 sagt dafür, daß er ihnen ihr „normatives Ansehen auch ferner mit voller Anerkennung desselben“ beilege. Das ist dasselbe, nur noch voller ausgedrückt. Wie aber steht es mit dem „bisher“? Der Oberkirchenrat wollte dasselbe, wenigstens soweit es auf die Kirchenratsinstruktion geht, beseitigen, die Kommission wollte es beibehalten, die Erläuterung, auf deren Wortlaut es allein ankommt, schweigt. Wäre sie nun, wie der Oberkirchenrat wollte, eine den § 2 vollgültig eretzende Bestimmung, so



wäre damit das „bisher“ und damit die Kirchenratsinstruktion als Urkunde des Bekenntnisstandes beseitigt. Nun ist sie aber bloß eine Erläuterung, neben der der Paragraph in allen seinen Bestimmungen in voller Kraft bleibt, soweit sie dieselben nicht ausdrücklich in anderem Sinne erklärt. Worüber sie schweigt, darin bleibt es bei den Festsetzungen der Unionsurkunde. Ueber das „bisher“ schweigt sie: also bleibt dieses und mit ihm die Kirchenratsinstruktion in alter Gültigkeit.

Zu ähnlichem Ergebnisse gelangen wir auch hinsichtlich der zweiten fraglichen Festsetzung des § 2, die in dem mit „in so fern und in so weit“ beginnenden Satz gegeben ist. In diesem wird das Prinzip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift gewährleistet. Dieses „Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben“, wird aber in dem durch die Kommission durchgesetzten Zusatz zu der „Erläuterung“ sogar noch ausdrücklich „anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schriftforschung unausgesetzt zu befleißigen“. Auch hier keine Neuerung. Von der ganzen Erklärung ist also zu urteilen, daß durch sie im § 2 der Unionsurkunde und damit im Bekenntnisstande der Landeskirche keine sachlich bedeutende Aenderung bewirkt worden ist. Das war natürlich weder die Absicht der Kirchenbehörde noch der in der Kommission ausschlaggebenden beiden Professoren, wohl aber war es der Erfolg der Uneinigkeit zwischen beiden.

Für die Richtigkeit dieses Ergebnisses haben wir, außer anderen Zeugnissen (z. B. der Bemerkung bei Spohn I S. 71) wenigstens hinsichtlich des letzteren Punktes sogar einen Beleg aus der Feder der damaligen Kirchenbehörde selbst. In der Begründung der ursprünglichen Vorlage hieß es nämlich (Generalsynode I S. 53): „Eine ausdrückliche Erwähnung des Prinzips und Rechtes der freien Schriftforschung gehört nicht an diese Stelle (in § 2) und ist auch nicht durch den Vorgang anderer kirchlicher Bekenntnisformeln gerechtfertigt. Wollte man doch hierauf eingehen, so würde dies in solchem Zusammenhang immer so gedeutet werden, als ob dadurch die mit Worten anerkannte Geltung der Bekenntnisse in der That wieder aufgehoben werden solle. Solche Deutung muß im Interesse der Kirche abgeschnitten werden; sie wird nur dadurch abgeschnitten, daß man eine Bestimmung, die hier gar nicht gefordert ist, auch nicht ungeeigneter Weise hereinbringt.“ Sie ist, wie wir gesehen haben, doch wieder hereingekommen. Uebrigens muß bemerkt werden, daß diese Erklärung sich den Beschluß noch als den § 2 vollgültig ersetzende Bestimmung denkt. Was von dieser gilt, das trifft natürlich ebenso gut bei der „Erläuterung“ zu. Der Versuch, auf diese Weise die badische Union zu einer Konsensusunion zu gestalten, war also mißlungen.



Doch man fand einen Ausweg. Die Kirchenregierung hatte der Begründung ihres ursprünglichen Antrags, wie oben schon erwähnt, zwei Abschnitte (IV und V) über die Anwendung des Beantragten und die Aufrechterhaltung des kirchlichen Bekenntnisstandes beigegeben. In dem ersteren (Generalsynode I S. 58—67) war eine Abänderung der Verpflichtungsformel der Geistlichen in Aussicht gestellt, in welche eine Verpflichtung auf die Bekenntnisse aufgenommen werden sollte. In letzterem (S. 67—73) wurden Grundsätze über die Aufrechterhaltung des kirchlichen Bekenntnisstandes entwickelt, welche in einer von der Kirchenregierung aufzustellenden Vollzugsverordnung Anwendung finden sollten. Die Kommissionsmajorität hatte diesen — wenn man sich einmal auf den Standpunkt der Konfessionunion stellt — durchaus milden und einsichtigen Grundsätzen ihre Billigung gegeben. Sie hätte zwar am liebsten die Kirchenratsinstruktion, deren Gültigkeit als Lehrordnung von ihr und im Plenum dann auch von der Kirchenregierung ausdrücklich bezeugt wurde, beibehalten; erklärte jedoch, dem Kirchenregiment nicht widersprechen zu wollen, wenn es die Aufstellung einer neuen Lehrordnung vorziehe, beantragte aber, daß dieselbe erst noch der nächstkünftigen Generalsynode vorgelegt werde. (S. 158 f.) In der Plenarsitzung erklärte jedoch ein Mitglied der Kommissionsminorität, die Erlassung einer Lehrordnung sei Sache des Oberkirchenrats und diesem um so mehr anheimzugeben, weil sonst der oben gefaßte Beschluß vorerst gar keine Bedeutung habe, wenn mit der Lehrordnung bis zur nächsten Generalsynode zugewartet werde (S. 193). Die Behörde stimmte dem zu, und die Synode fiel bei, indem sie nicht nur bejahte:

„Daß bei dem Vollzuge des oben gefaßten Beschlusses nach Abschnitt IV und V der Vorlage verfahren werde;“

sondern auch den Antrag, daß die zu erlassende Lehrordnung vor ihrer Verkündigung der nächsten Generalsynode vorgelegt werden solle, verwarf (S. 194).

Das ist ein zweiter Beschluß der Generalsynode von 1855 in Sachen des Bekenntnisstandes. Seine Bedeutung liegt darin, daß durch ihn — seine Vollziehung vorausgesetzt — die Kirchenratsinstruktion, die durch die „Erläuterung“ als Urkunde des Bekenntnisstandes zu beseitigen mißlungen war, wenigstens als Lehrordnung außer Kraft gesetzt wurde. Aber dieser Beschluß ist nie vollzogen worden. Weshalb ist mir unbekannt. Jedenfalls war, als die Generalsynode von 1861 zusammentrat, die neue Lehrordnung noch nicht erlassen. Wohl aber lagen der neuen Generalsynode Beschlüsse mehrerer Diözesansynoden vor, in welchen die „Erläuterung“ beanstandet und Anträge bezüglich einer Lehrordnung und Verpflichtungsformel gestellt waren. Die Generalsynode



nahm davon Anlaß in ihren Hauptbericht folgendes aufzunehmen (Spohn I S. 104 f.):

In Betreff derjenigen Anträge, welche von mehreren Diözesansynoden bezüglich einer Lehrordnung und einer Verpflichtungsformel, die bei der erstmaligen Einführung der Geistlichen in ihr Amt angewendet werden soll, gestellt worden waren, glaubte die Generalsynode unter den gegenwärtigen Verhältnissen jeder eingehenderen Beratung sich enthalten zu müssen. Dagegen erlaubt sich die Synode gegenüber manchen ohne Zweifel unbegründeten Besorgnissen, welche hin und wieder unter Gemeindegliedern erwacht sind, im vollen Vertrauen zu den Intentionen des hohen Kirchenregiments die Erwartung un-  
terthänigst auszusprechen:

„es werde die von der Generalsynode im Jahre 1855 zu § 2 der Unionsurkunde gegebene Erläuterung nicht dazu angewendet werden, die Gleichberechtigung derjenigen Mitglieder unserer vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche in irgend welchem Zweifel zu ziehen, welche den theologischen Standpunkt der in unserer Landeskirche herkömmlichen kirchlichen Bekenntnisse nicht durchweg teilen“.

Das ist freilich, wie mit Recht bemerkt worden ist, keine Beseitigung der höchsten Orts sanktionierten und daher kirchengesetzliche Gültigkeit besitzenden „Erläuterung“, wohl aber ist es eine Aufhebung des zweiten Beschlusses der Generalsynode von 1855, der nicht landesherrlich bestätigt war. Es wurde dadurch dem Kirchenregiment die Befugnis entzogen, eine neue Lehrordnung nach Maßgabe der in der Vorlage von 1855 ausgesprochenen Grundsätze zu erlassen. Denn unter Berücksichtigung obigen Beschlusses läßt sich eine Lehrordnung nach jenen Grundsätzen nicht entwerfen.

In ganz derselben Richtung liegt auch die Bedeutung des von der Generalsynode von 1867 anlässlich des Schenkelstreites gefaßten Beschlusses. In diesem (siehe den ganzen Wortlaut Spohn I S. 340 f.) erklärt die Generalsynode ihre Ueberzeugung dahin:

1. Die bisherige Geltung der in § 2 der Unionsurkunde genannten herkömmlichen Bekenntnisschriften und Lehrbücher der lutherischen und reformierten Kirche, soweit in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus und die Grundsätze des evangelisch-protestantischen Glaubens enthalten sind, steht nach wie vor fest.



2. Zu dieser Grundlage und diesen Grundsätzen gehört namentlich das unverkürzte Recht der mit einem Lehramt betrauten Diener der Kirche zu fortgesetzter freier Erforschung und Auslegung der heiligen Schriften, mit gewissenhafter Anwendung aller wissenschaftlichen Hilfsmittel und gemäß den Anforderungen und Ergebnissen der wissenschaftlichen Kritik, sowie der freien Äußerung jeder evangelischen Gesinnung, die sich unter den Herrn Jesus Christus stellt und auf seinem Evangelium ruht.

3. Es ist die unzweifelhafte Aufgabe des Kirchenregiments, jenes Recht gegen unbefugte Eingriffe und Behinderungen jeder Zeit kräftig zu schützen und zu wahren, und vorzüglich darauf zu achten, daß die volle Gleichberechtigung derjenigen Mitglieder und Diener unserer Landeskirche, welche von jenem Rechte Gebrauch machen, mit denjenigen, welche den theologischen Standpunkt der Bekenntnisschriften gegenwärtig noch durchgängig teilen, nicht in irgend welchen Zweifel gezogen werde.

Das ist im Grunde nur eine Wiederholung der bereits in der Kirchenratsinstruktion ausgesprochenen Grundsätze. Die Bedeutung dieser beiden Beschlüsse aber liegt darin, daß durch sie die Kirchenratsinstruktion in ihrer Geltung als „Lehrordnung“, in der dieselbe durch den zweiten Beschluß der Generalsynode von 1855 gefährdet war, wieder gesichert worden ist. Als „Urkunde des Bekenntnisstandes“ hatten die Beschlüsse jener Synode sie sowieso nicht zu beseitigen vermocht. Es ist also auch nach der Generalsynode von 1855 der Bekenntnisstand der Landeskirche in jeder Beziehung der alte geblieben. Der § 1 der „Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche“ vom Jahre 1861 hat dann diesen bisherigen Bekenntnisstand lediglich bestätigt.

Es sind rein historische Darlegungen, durch die im Vorstehenden der bestehende Rechtszustand unserer Kirche begründet worden ist. Der Verfasser ist sich aber wohl bewußt, daß damit das letzte Wort in dieser Sache noch nicht gesprochen ist. Das Recht einer evangelischen Kirchenverfassung beruht im letzten Grunde nicht darauf, daß es geschichtlich geworden, sondern daß es evangelisch ist. Doch kommt bei dieser Frage auch der Geschichte ein gewichtiges Wort zu. Es ist nicht der Zufall, der die Geschehnisse der Kirchen lenkt. Für unsere Kirche aber waren es in diesem Jahre hundert Jahre, daß die Kirchenratsinstruktion Karl Friedrichs, diese grundlegende Urkunde unseres Bekenntnisstandes, ergangen ist. Ein Jahrhundert lang ist nun ununterbrochen, mit Ausnahme eines ein-



zigen kurzen Zeitabschnittes, unsere Landeskirche nach diesen milden und doch evangelisch klaren Bestimmungen geleitet worden. Da ist es doch wohl einer ernsten Ueberlegung wert, ob denn die Geschichte dieser Kirche eine solche sei, daß nur durch einen Bruch mit ihr unser kirchliches Leben zur Blüte kommen könne, und ob diejenigen Kirchen, welche an der alten Symbolautorität festgehalten haben, im Gegensatz zu ihr ein so glückliches Gedeihen aufweisen, daß wir Ursache hätten, uns aus unserer biblischen Union heraus nach ihren Zuständen zu sehnen.

